

Allgemeine Reisebedingungen

Lieber Reisegast, die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen und sind Inhalt des Reisevertrages zwischen Ihnen, dem Reiseteilnehmer als Kunden („Kunde“), und der Gebeco GmbH & Co. KG („Gebeco“) als Reiseveranstalter.

1. Reiseanmeldung, Bestätigung, Reiseunterlagen

- 1.1** Mit seiner Reiseanmeldung bietet der Kunde Gebeco den Abschluss des Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseaus-schreibung, der ergänzenden Service- und Länderinformatio-nen im Prospekt und im Internetkatalog und auf Basis dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Der Reisever-trag kommt mit der Annahme durch Gebeco zustande, über die Sie Gebeco schriftlich oder per E-Mail direkt oder über Ihr Reisebüro informiert. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das Gebeco für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt des neuen Angebotes zu-stande, wenn der Kunde es innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder schlüssig, z. B. durch Leistung der Anzahlung, annimmt.
- 1.2** Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen haftet, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3** Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Gebeco nicht be-vollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von Gebeco hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht von Gebeco herausgegeben werden, sind für die Leistungspflicht von Gebeco nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit Gebeco selbst zum Gegenstand des Reisevertrages gemacht wurden.
- 1.4** Der Kunde hat Gebeco zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Voucher) nicht innerhalb des von Gebeco angegebenen Zeitraums erhält oder wenn die Unterlagen oder Flugtickets falsche Angaben, etwa bezüglich der Daten des Kunden (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum), enthalten.

2. Zahlung

- 2.1** Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Versicherungsschei-nes, der sämtliche Kundengelder absichert, ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises, die auf den Reisepreis angerechnet wird, innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zu zahlen. Die Kosten für eine Reiseversicherung werden in voller Höhe mit der Anzahlung fällig. Der Betrag für die Anzahlung und die Reiseversicherung ergibt sich aus der Reisebestätigung. Die Restzahlung des Reisepreises ist drei Wochen vor Reiseantritt fällig und vom Kunden unaufgefordert zu zahlen, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann, und der Versicherungsschein übergeben ist.
- 2.2** Werden fällige Zahlungen auf den Reisepreis vom Kunden trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, so ist Gebeco berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktritts-kosten entsprechend Ziffer 7.2 zu belasten.
- 2.3** Für die Zahlung des Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren ist erforderlich, dass der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) nach der Vorlage von Gebeco erteilt und insbesondere seine Bankverbindung und seine Adresse gegenüber Gebeco oder dem Reisebüro nennt und seine Einwilligung zum Einzug im Lastschriftverfahren gibt. Als Vorabinformation des Kunden (Pre-Notification) gilt im Zweifel die Reisebestätigung als Vertragsdokument. Zwischen Gebeco und dem Kunden wird eine Frist von zwei Tagen für die Vorabinformation vereinbart. Die An- und Restzahlungen werden dann entsprechend ihrer Fälligkeiten und soweit der Versicherungsschein übergeben ist, abgebucht, die Restzahlung nach ihrer Fälligkeit nach Ziffer 2.1 ab 18 Tage vor Reisean-tritt, stets unter Wahrung der Frist für die Vorabinformation.
- 2.4** Wählt der Kunde die Zahlung durch Kreditkarte, so erteilt er bei Buchung der Reise die Belastungsermächtigung für sein Kreditkartenkonto. Hat Gebeco diese Zahlungsrang in der Reisebestätigung ausdrücklich akzeptiert, so gilt eine Zahlung des Kunden so lange als vorläufig entrichtet, bis festgestellt wird, dass der von Gebeco vom Kreditkartenkonto des Kunden eingezogene Betrag nicht ganz oder teilweise rückbelastet oder seine Rückzahlung auf sonstige Weise geltend gemacht wird. Kommt es zu einer Rückbelastung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und wird eine Zahlung nicht recht-zeitig eingelöst, so gerät der Kunde in Verzug und Gebeco ist berechtigt, einen entstandenen Schaden als Verzugsschaden in Rechnung zu stellen. Die An- und Restzahlungen auf den Reisepreis werden auch bei Kreditkartenzahlung entsprechend ihrer Fälligkeiten und soweit der Versicherungsschein übergeben ist, abgebucht. Für Kreditkartenzahlungen fällt ein Transakti-onsentgelt in Höhe von 1 % des Reisepreises, aufgerundet auf

ganze Eurobeträge, an. Es steht dem Kunden frei, nachzuwei-sen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in niedrigerer Höhe als der genannten Pauschalen entstanden ist.

- 2.5** Rücktrittsentschädigungen im Fall einer Stornierung (siehe Ziffer 7.2) oder Umbuchungsentgelte sind nach Zugang einer Rechnung sofort fällig.
- 3. Reiseversicherungen**
Gebeco vermittelt dem Kunden für seine Reise Versicherungs-schutz. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-/Rei-seabbruchsversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit empfohlen.
- 4. Leistungen, Änderungen der Reiseausschreibung vor Vertragsschluss**
Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen von Gebeco ergeben sich aus den aktuellen Leistungsbeschreibun-gen der Reise im Katalog (z. B. aktueller Prospekt, Internetka-talog), den dort genannten Service- und Länderinformatio-nen zur Reise und der individuellen Reisebestätigung. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich Gebeco gem. § 4 Abs. 2 BGB-InfoVO ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertrags-schluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- 5. Preisänderungen vor Vertragsschluss**
Die im Prospekt genannten Reisepreise sind für Gebeco bindend. Gebeco kann jedoch vor Vertragsschluss vom Prospekt abweichende Änderungen der Reisepreise erklären. Gebeco behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zu erklären. Ebenso behält Gebeco sich vor, eine Preisanpassung zu erklären, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde wird vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hingewiesen.
- 6. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss, Rechte des Kunden**
6.1 Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von Gebeco nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Gebeco wird den Kunden über Leistungsänderungen sofort in Kenntnis setzen.
6.2 Gebeco behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei Eintritt der nachgenannten Umstände nach Vertragsschluss wie folgt zu ändern: Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch tatsächlich nach Abschluss des Reisevertrages eingetrete-nen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt wird, ist unwirksam.
6.3 Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen, anderen Reise zu verlangen, wenn Gebeco in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzu-bieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung von Gebeco über die Preiserhöhung oder die Änderung der Reiseleistung ihr gegenüber geltend zu machen.
- 7. Rücktritt des Kunden, Umbuchung, Eintritt Ersatzperson**
7.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zu-rücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden bei Gebeco. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich unter Angabe der Vorgangsnummer zu erklären.
7.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Gebeco eine angemessene Entschädi-gung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen, die sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von Gebeco gewöhnlich ersparten Auf-wendungen sowie dessen, was sie durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, richtet. Gebeco kann diesen Anspruch nach ihrer Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen. Eine pauschalisierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises kann orientiert am Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt

verlangt werden:

- | | |
|---|-----|
| ■ bei Pauschalreisen (mit Veranstalterflug/ ohne Flug) | |
| bis zum 31. Tag vor Reisebeginn | 20% |
| ab 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn | 25% |
| ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn | 35% |
| ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn | 50% |
| ab 7. Tag vor Reisebeginn | 65% |
| ab Nichtantritt der Reise | 80% |
| ■ bei Pauschalreisen (mit Flug zu Sondertarifen) | |
| bis zum 31. Tag vor Reisebeginn | 20% |
| ab 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn | 35% |
| ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn | 45% |
| ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn | 60% |
| ab 7. Tag vor Reisebeginn | 75% |
| ab Nichtantritt der Reise | 90% |
| ■ bei separaten Flugleistungen | |
| a) Veranstalterflüge | |
| Diese Flüge sind nur in Zusammenhang mit anderen tou-ristischen Leistungen wie Bausteinen, Hotels, etc. buchbar. Für diese gelten die gleichen Rücktrittsgebühren wie für das Landprogramm. | |
| b) Sondertarife | |
| Unabhängig davon, ob Sondertarife zusammen mit anderen touristischen Leistungen oder als Einzelleistungen gebucht werden, entsteht bei Umbuchung oder Storno eine Gebühr von 95%. | |
| ■ bei Schiffsreisen/Kreuzfahrten/Spezialbahnreisen | |
| bis zum 60. Tag vor Reisebeginn | 20% |
| ab 59. bis 30. Tag vor Reisebeginn | 30% |
| ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn | 50% |
| ab 14. Tag vor Reisebeginn | 80% |
| ab Nichtantritt der Reise | 90% |
- Es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass Gebeco ein Scha-den überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der berechneten Pauschalen entstanden ist. Gebeco behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern und wird in diesem Fall die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwen-dung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen.
- 7.3** Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reise-ziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart, jeweils innerhalb der gebuchten Saison) besteht nicht. Umbuchungen, die auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen werden, sind nach Vertragsschluss ausschließlich bis zum 60. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind Umbuchungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den vorgenannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuankündigung zulässig. Gebeco kann pro Person ein Umbuchungsentgelt von € 75,00 erheben. Der Kunde kann nachweisen, dass Gebeco kein oder nur ein geringerer Schaden als diese Pauschale entstanden ist. Sollte der Reiseteilnehmer eine Gebeco-Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen haben, wird bis 60 Tage vor Reiseantritt bei Umbuchung auf eine gleich- oder höherwertige Reise inner-halb der gebuchten Saison das Umbuchungsentgelt gemäß der geltenden Versicherungsbedingungen vom jeweiligen Versicherer getragen.
- 7.4** Der Kunde kann Gebeco bis zum Beginn der Reise eine Er-satzperson benennen, die an seiner Stelle in den Reisevertrag eintritt. Gebeco kann dem Eintritt dieser Person widerspre-chen, wenn sie den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprüngliche Kunde haften gegenüber Gebeco als Gesamtschuldner für den Reisepreis und sämtliche durch den Eintritt des Dritten entstehende Mehrkosten.
- 8. Nicht in Anspruch genommene Leistung**
Nimmt der Reiseteilnehmer einzelne Reiseleistungen, die Gebeco ordnungsgemäß angeboten hat, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises.
- 9. Rücktritt des Reiseveranstalters wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**
Gebeco kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmer-zahl vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilneh-merzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens seine Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, angeben hat, und in der Reisebestätigung die Mindestteil-nehmerzahl und späteste Rücktrittsfrist nochmals deutlich angibt und dort auf die entsprechenden Angaben in der Reise-ausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist bis spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.

10. Kündigung des Reiseveranstalters wegen vertragswidrigen Verhaltens des Reisenden
Gebeco kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer entsprechenden Abmahnung von Gebeco nachhältlich stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder der Kunde sich sonst stark vertragswidrig verhält. Dabei behält Gebeco den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

11. Kündigung wegen höherer Gewalt
Wird die Reise bzw. der Antritt der Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl Gebeco als auch der Reiseteilnehmer den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 651j BGB und § 651e Abs. 3 S.1 und 2, Abs.4 S.1 BGB. Danach kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Gebeco ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reiseteilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

12. Obliegenheiten des Kunden

12.1 Mängelanzeige: Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen und um Abhilfe innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Dies kann gegenüber der örtlichen Reiseleitung, gegenüber der Agentur im Reiseland (Notrufnummer siehe Reiseunterlagen) oder unter der unten genannten Adresse geschehen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung wird der Kunde spätestens in den Reiseunterlagen informiert. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Gebeco kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Abhilfe kann er in der Weise schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

12.2 Fristsetzung vor Kündigung: Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Gebeco innerhalb einer vom Kunden für die Abhilfe gesetzten, angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag erst nach der Fristsetzung kündigen, wobei eine schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer vom Kunden zu setzenden Frist bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Gebeco verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

12.3 Schadensminderungspflicht: Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, den Eintritt eines Schadens möglichst zu vermeiden und eventuell eingetretene Schäden gering zu halten.

12.4 Rechtzeitiges Erscheinen: Jeder Reisende ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere bei selbst gebuchten Flügen oder Eigenanreise. An Flughäfen ist mindestens eine Stunde für die Sicherheitskontrolle und den Schalter-Check-In einzuplanen, d. h. es wird dem Reisenden empfohlen, bei internationalen Flügen mindestens drei Stunden vor Abflugzeit am Flughafen einzutreffen und bei der eigenen Buchung von Flügen eine solche Umsteigezeit einzuplanen.

13. Haftung, Haftungsbeschränkung

13.1 Vertragliche Haftung: Die vertragliche Haftung von Gebeco für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Kunden und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Gebeco für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

13.2 Deliktische Haftung: Für alle gegen Gebeco gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reisenden und Reise beschränkt.

13.3 Die Haftungsbeschränkungen der 13.1 und 13.2 gelten nicht für Ansprüche nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck oder Ansprüche nach LuftVG.

13.4 Die internationale Seebeförderung unterliegt dem am 23.04.2014 in Kraft getretenen Athener Übereinkommen (AÜ) sowie der Verordnung (EG) Nr. 392/2009. Die Haftung des Beförderers für sämtliche Schadensersatzansprüche bei Schiffsfahrereignissen im Fall des Todes oder der Körperverletzung von Passagieren sowie des Verlusts oder der Beschädigung von Gepäck und Selbstbehalte (bei Verlust oder Beschädigung in Abzug zu bringende Beträge) ist stets auf die Haftungsbeschränkungen des AÜ in seiner

jeweils geltenden Fassung nebst zugehörigen Protokollen beschränkt (derzeit Regelung des Art. 3, Art. 5, Art. 7 und Art. 8 AÜ). Der gem. Art. 8 Abs. 4 AÜ erlaubte Abzug findet Anwendung. Ein Mitverschulden des Passagiers ist stets zu berücksichtigen (Art. 6 AÜ). Der Beförderer haftet nicht für Ereignisse, die eintreten, ehe der Fahrgast das Schiff betreten hat oder nachdem er es verlassen hat. Entsprechendes gilt für das Handreisegepäck im Gewahrsam des Fahrgastes. Der Beförderer haftet nicht für lebende Tiere, die als Reisegepäck befördert werden. Der Beförderer haftet nicht für Schäden, die während des Transports auf Schiffen entstehen, der von einem anderen Frachtführer ausgeführt wird. Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, begebbaren Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen wie Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen, Elektronik oder sonstige Wertsachen, außer diese wurden bei dem Beförderer zur sicheren Aufbewahrung übergeben (in diesem Fall ist die Haftung nach Art. 8 Abs. 3 AÜ beschränkt). Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er solche Gegenstände in seinem Handgepäck sicher verwahrt.

14. Anzeigefristen, Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung, Abtretungsverbot

14.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind vom Kunden innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Gebeco unter der unten genannten Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, soweit er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Tag des Reiseseins wird bei der Berechnung der Monatsfrist nicht gerechnet; die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseseins folgt. Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind unabhängig davon für die Geltendmachung von Schadensersatz nach internationalen Abkommen binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich nach am Flughafen die Verlust- und Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Für die Geltendmachung von reisevertraglichen Gewährleistungsansprüchen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber Gebeco innerhalb der genannten Monatsfrist anzuzeigen.

14.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr, soweit ein Schaden des Kunden weder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters noch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder eines Vertreters des Veranstalters beruht. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseseins folgt. Schweben zwischen dem Reisenden und Gebeco Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Gebeco die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

14.3 Die Abtretung von Ansprüchen gegen Gebeco ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

14.4 Ihr Reisebüro tritt nur als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Es ist nicht befugt, nach Reiseende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen durch Reisende entgegen zu nehmen. Reiseleiter sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

15. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Der Reiseveranstalter ist gemäß EU-Verordnung Nr. 2111/2005 verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu unterrichten. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so muss Gebeco diejenige/n Fluggesellschaft/en nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird/werden und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht/feststehen. Wechselt die dem Kunden als ausführendes Luftfahrtunternehmen genannte Fluggesellschaft, muss Gebeco den Kunden über den Wechsel informieren und unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Black List (Schwarze Liste) der EU ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/doc/list_de.pdf und auf der Internetseite von Gebeco einsehbar.

16. Pass- und Visumfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

16.1 Gebeco informiert Staatsangehörige eines Staates der EU, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften und das Vorliegen vorgeschriebener Impfungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen – etwa die Zahlung von Rücktrittsschadigungen –, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, Gebeco hat ihre Hinweispflichten verschuldet nicht oder schlecht erfüllt. Insbesondere Zollund Devisenvorschriften im Ausland sind einzuhalten.

16.2 Der Reiseteilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis, soweit für die Einreise ausreichend, für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Der Reisepass sollte i.d.R. noch mindestens 6 Monate über das Datum der Rückreise hinaus gültig sein.

16.3 Gebeco haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, sondern nur, wenn Gebeco gegen eigene Pflichten verstoßen und die entstandene Verzögerung zu vertreten hat.

16.4 Einen Visantrag und ein Merkblatt zum Ausfüllen erhält der Reiseteilnehmer zusammen mit der Reisebestätigung. Die Frist zur Abgabe der Visa-Unterlagen und der erforderlichen Formalitäten bei Gebeco ergibt sich aus dem Merkblatt, das mit der Bestätigung zugesandt wird. Entstehen durch eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Zusendung der Visa-Unterlagen zusätzliche behördliche Gebühren, so gehen diese zu Lasten des Reisenden. Grundsätzlich werden Visa nur für gesamte Reisegruppen zusammen beantragt. Weitere Hinweise auf dadurch evtl. entstehende Kosten oder Verzögerungen der Visa-Beantragung können dem o.g. Merkblatt entnommen oder beim Veranstalter erfragt werden. Kosten für die Besorgung von Visa sind nicht im Reisepreis enthalten.

16.5 Ergänzend zu den diesbezüglichen Angaben in den Länderinformationen weist Gebeco ausdrücklich darauf hin, dass der Reisende sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig selbst informieren sollte und ggf. ärztlichen Rat zu thromboseund anderen Gesundheitsrisiken einholen möge. Auf allgemeine Informationen, insbesondere von den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern (z. B. Internetseite des Bernhard-Nocht-Institutes in Hamburg), reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

17. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde uns zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages und die Kundenbetreuung erforderlich ist. Gebeco hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDSG ein. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen. Mit einer Nachricht an kontakt@gebeco.de können Sie der Nutzung oder Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Eine Weitergabe Ihrer Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

18. Sonstiges, Anwendung deutschen Rechtes

18.1 Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Gebeco findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Gebeco vereinbart.

18.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Reiseveranstalter:

Gebeco Gesellschaft für internationale Begegnung und Cooperation mbH & Co. KG (Gebeco GmbH & Co. KG)
24118 Kiel, Holzkoppelweg 19
Persönlich haftende Gesellschafterin:
Gebeco Verwaltungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Ury Steinweg, Thomas Bohlander
Registergericht: AG Kiel: HRA 3964
Telefon 0431/5446-0 · Fax 0431/5446-111
E-Mail: kontakt@gebeco.de · www.gebeco.de

Umsatzsteuer-ID gem. § 27a UStG: DE134848762

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstalter Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung: AXA Corporate Solutions
Heidenkampsweg 98, 20097 Hamburg
räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit
Auf den Reisevertrag findet deutsches Recht Anwendung (siehe 18.1).